

Elektrareglement

vom 21.11.2017

Gültig ab: 1.1.2021

Verteiler

- VR Elektra
- GF Elektra
- Verwaltung Elektra
- Abonnenten (via Homepage)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	42
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich.....	4
	Art. 2 Zuständigkeit.....	4
	Art. 3 Grundsatz.....	4
B	Bezugsverhältnis.....	4
	Art. 4 Grundlagen.....	4
	Art. 5 Abonnenten.....	4
	Art. 6 Produzenten.....	5
	Art. 7 Meldepflichten.....	5
C	Verteilnetz.....	5
	Art. 8 Netzausbauten.....	5
	Art. 9 Netzanschlüsse.....	5
	Art. 10 Vorbehalte.....	5
	Art. 11 Massnahmen.....	6
	Art. 12 Blindleistung.....	6
	Art. 13 Netzbetrieb, Steuerung.....	6
	Art. 14 Einschränkungen.....	6
	Art. 15 Unterhalt.....	6
	Art. 16 Haftung.....	6
D	Anschlüsse an das Verteilnetz.....	6
	Art. 17 Bewilligungspflicht.....	6
	Art. 18 Baustrom.....	7
	Art. 19 Hausanschluss-Gesuch.....	7
	Art. 20 Mehrfachanschlüsse.....	7
	Art. 21 Ausführung.....	7
	Art. 22 Kostenbeiträge, Gebühren.....	7
	Art. 23 Trasse.....	7
	Art. 24 Durchleitungen.....	7
	Art. 25 Energieerzeugungsanlagen.....	8
	Art. 26 Raumheizungen.....	8
	Art. 27 Technische Anschlüsse.....	8
	Art. 28 Anschlussänderungen.....	8
	Art. 29 Grossverbraucher.....	9
	Art. 30 Abgabestellen.....	9
	Art. 31 Eigentumsgrenzen.....	9
E	Hausinstallationen, Kontrolle.....	9
	Art. 32 Definition.....	9
	Art. 33 Ausführung.....	9
	Art. 34 Unterhalt.....	9
	Art. 35 Installationsänderungen.....	10
	Art. 36 Meldepflichten.....	10
	Art. 37 Periodische Kontrolle.....	10
	Art. 38 Zutritt.....	10
F	Mess- und Steuereinrichtungen.....	10
	Art. 39 Messung für Verbraucher.....	10
	Art. 40 Messung für Produzenten und Eigenverbrauch.....	11
	Art. 41 Aussenablesung.....	11
	Art. 42 Haftung.....	11
	Art. 43 Eichung.....	11
	Art. 44 Unterzähler.....	11
G	Messung der Energie.....	11
	Art. 45 Zählerablesung.....	11
	Art. 46 Messabweichungen.....	12

H	Strompreise, Netztarife, Rechnungsstellung.....	12
	Art. 47 Strompreise, Netztarife, Grundgebühren	12
	Art. 48 Rechnungsstellung	12
	Art. 49 Beanstandungen	12
I	Öffentliche Beleuchtung	12
	Art. 50 Zuständigkeit	12
	Art. 51 Kandelaber-Standorte	13
	Art. 52 Unterhalt	13
	Art. 53 Private Beleuchtungen, Reklamen	13
J	Störungen, Schutzmassnahmen	13
	Art. 54 Störungen	13
	Art. 55 Schutzmassnahmen	13
	Art. 56 Arbeitssicherheit	13
	Art. 57 Grabarbeiten	13
K	Verwaltungsmassnahmen	14
	Art. 58 Einforderungsverfahren	14
	Art. 59 Unterbrechung der Energieabgabe	14
	Art. 60 Einstellung der Energieabgabe	14
	Art. 61 Ersatzvornahmen	14
L	Rechtsmittel.....	15
	Art. 62 Beschwerden	15
	Art. 63 Strafbestimmungen	15
M	Schlussbestimmungen	15
	Art. 64 Tarifreglement	15
	Art. 65 Inkrafttreten	15
	Anhang 1: Netzbeiträge, Gebühren, Dienstleistungen	17

Hinweis

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für Frauen und Männer.

Der Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf,

gestützt auf §17 Abs. 2 Ziff. 11 der Statuten vom 16.9.2014

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Bedingungen für:

- a) die Anschlüsse von Verbrauchern und Produzenten an das Verteilnetz;
- b) die Einspeisung von erneuerbar produzierter Energie in das Verteilnetz;
- c) die Stromlieferungen an die Abonnenten der Elektra Neuendorf.

² Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Neuendorf. Ausnahmen davon werden vertraglich mit der betreffenden Nachbar-Elektra verabredet.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes ist die Geschäftsführung der Elektra Neuendorf (GF Elektra).

² Die GF Elektra kann für den geordneten Vollzug Weisungen und Merkblätter erlassen.

Art. 3 Grundsatz

Netzausbau, Anschlüsse, Einspeisungen und Stromlieferungen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes und nach den Gesichtspunkten der Eigenwirtschaftlichkeit.

B Bezugsverhältnis

Art. 4 Grundlagen

¹ Anschlüsse an das Verteilnetz sowie Einspeisungen und Stromlieferungen unterstehen dem öffentlichen Recht.

² Das Bezugsverhältnis zwischen der Elektra und den Strombezügern resp. den Produzenten stützt sich auf folgende Grundlagen (nicht abschliessend):

- a) dieses Elektra-Reglement;
- b) Tarifreglement Elektra;
- c) Reglement über die Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf;
- d) Vorschriften der Elektra, die sich auf dieses Elektra-Reglement stützen;
- e) Vorschriften des eidgenössischen Starkstrominspektorats;
- f) Werkvorschriften der Region BE/JU/SO,
- f) Vorgaben des Netzvorliegers.

³ Der Anschluss an das Verteilnetz sowie die Einspeisung und der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Elektra-Reglements und der einschlägigen Vorschriften.

Art. 5 Abonnenten

¹ Abonnenten (Strombezüger) sind:

- a) Eigentümer, Mieter und Pächter von Liegenschaften mit eigenen Messanlagen;
- b) die mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehenden Mieter oder Pächter von Wohnungen oder gewerblichen Räumen mit eigenen Messanlagen;
- c) die Liegenschaftseigentümer für diejenigen Konsumstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und gemeinsam an Messanlagen (Zählern) angeschlossen sind;
- d) Untermieter oder Unterpächter, deren Miet- oder Pachtverhältnis eine mindestens dreimonatige Kündigungsfrist vorsieht und die eine eigene Messanlage besitzen;
- e) Strombezüger auf Baustellen;
- f) Strombezüger bei anderen temporären Anschlüssen an das Niederspannungsnetz.

² Das Abonnement beginnt mit dem Strombezug.

- ³ Der Abonnent ist für die Begleichung der Strom- und Gebührenrechnungen verantwortlich.
- ⁴ Für Strombezüge und Gebühren für leerstehende Räume oder Anlagen haftet der Liegenschaftseigentümer.
- ⁵ Der Abonnent darf den gelieferten Strom nur für den im Tarif oder vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.
- ⁶ Der Stromzuger darf Energie für Räume, in denen Dritte eine industrielle oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, nur mit Bewilligung der Elektra abgeben. Die Weiterverrechnung muss dabei zu den gleichen Tarifen und Ansätzen erfolgen.

Art. 6 Produzenten

Produzenten sind:

- a) Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen mit Anschlüssen an das Verteilnetz;
- b) Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen mit Anschlüssen an die Hausinstallation;
- c) Eigentümer, Mieter und Pächter von Liegenschaften mit elektrischen Speicheranlagen;
- d) Eigentümer, Mieter und Pächter von Liegenschaften mit Notstromanlagen.

Art. 7 Meldepflichten

- ¹ Wechsel im Eigentum einer Liegenschaft sowie bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind der Elektra durch den Liegenschaftseigentümer zu melden.
- ² Die Meldung hat spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt des Wechsels zu erfolgen. Der Hauseigentümer haftet solidarisch mit dem Bezüger für die Folgen von unterlassenen Meldungen.

C Verteilnetz

Art. 8 Netzausbauten

- ¹ Die Erweiterung und Verstärkung des Verteilnetzes liegt in der Zuständigkeit der Elektra.
- ² Der Ausbau erfolgt bedarfsweise und soweit sich die Erstellung wirtschaftlich rechtfertigen lässt.
- ³ Im gegenseitigen Einvernehmen und gegen Entschädigung haben die Grundeigentümer der Elektra die Platzierung von Kabelverteilkabinen und elektrischen Anlagen auf ihren Grundstücken zu gestatten¹. Bei Freileitungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausserhalb der Bauzone ist eine Stangen-Entschädigung gemäss den Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg, zu bezahlen.
- ⁴ Die Elektra behält sich vor, die für den Ausbau des Verteilnetzes notwendigen Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 9 Netzanschlüsse

- ¹ Anschlüsse für elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, wenn die Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes ausreichend ist und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht gestört wird.
- ² Der Strombezüger, sein Installateur oder der Gerätelieferant haben sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- ³ Die Elektra setzt für Einspeisungen und Stromlieferungen die Stromart, Spannung und Frequenz, den Leistungsfaktor und die Art der Schutzmassnahmen fest.
- ⁴ Die zulässigen Störpegel werden durch die Elektra in Absprache mit dem Betreiber des Oberlieger-netzes vereinbart.

Art. 10 Vorbehalte

- ¹ Die Elektra verweigert den Anschluss und den Betrieb von elektrischen Geräten,
 - a) wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Hausinstallationsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den Werkvorschriften entsprechen;
 - b) wenn sie im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen usw.) sowie Fernwirk- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c) wenn der Anschluss von Firmen oder Personen ausgeführt wurde, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung sind.

¹ §106 und §107 PBG

Art. 11 Massnahmen

¹ Zur Verbesserung der Netzqualität kann die Elektra zu Lasten des Verursachers Massnahmen vorschreiben, wenn elektrische Geräte:

- a) Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen;
- b) durch rasch wechselnde Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
- c) eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;
- d) ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra und dessen Bezüger haben.

² Kommt der Verursacher den Anordnungen nicht nach, kann die Elektra die Stromlieferung für die beanstandete Anlage verweigern.

³ Diese Vorschriften gelten sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

Art. 12 Blindleistung

¹ Der Blindenergieverbrauch oder –bezug darf nicht mehr als 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs oder der Einspeisung betragen.

² Sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten werden kann, legt die Elektra besondere Bestimmungen fest.

Art. 13 Netzbetrieb, Steuerung

¹ Die Energieeinspeisung resp. die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Verpflichtungen nach diesem Reglement sowie die angeordneten Massnahmen erfüllt sind.

² Die Elektra liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben Stromlieferungen mit besonderen Tarifen und Ausnahmebestimmungen.

³ Zwecks Vermeidung von hohen Lastspitzen im Gesamtlastprofil der Elektra legt diese für grosse Verbrauchergruppen Bezugszeiten für den Strombezug (sog. Steuerzeiten) fest.

Art. 14 Einschränkungen

¹ Die Elektra hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder zu stoppen bei:

- a) höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Wasser, Explosion, Eisgang, Blitz, Windfall, Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz usw.;
- c) voraussehbaren, betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom energieliefernden Werk;
- d) Energieknappheit, sofern eine Rationierung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung liegt.

² Die Elektra nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der Strombezüger.

³ Absehbare, längere Unterbrüche und Einschränkungen werden im Voraus angezeigt.

Art. 15 Unterhalt

Die Elektra unterhält ihre Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben und branchenüblichen Standards.

Art. 16 Haftung

¹ Produzenten und Strombezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz für mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrüchen oder Einschränkungen der Energieeinspeisung und -abgabe erwachsen.

² Vorbehalten bleiben Ansprüche für Schäden aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Handlung.

D Anschlüsse an das Verteilnetz**Art. 17 Bewilligungspflicht**

¹ Anschlüsse an das Verteilnetz unterliegen der Bewilligungspflicht der Elektra.

² Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, ist untersagt.

Art. 18 Baustrom

- ¹ Baustromanschlüsse sind der Elektra mindestens drei Arbeitstage zum Voraus anzumelden. Mit der Anmeldung ist die Adresse für die Rechnungsstellung bekannt zu geben.
- ² Zwischenablesungen und das Ende des Baustrom-Bezugs sind mindestens einen Arbeitstag zum Voraus der Elektra zu melden.
- ³ Für unbezahlte Rechnungsstellungen an Beauftragte des Bauherrn bleibt letzterer Schuldner.

Art. 19 Hausanschluss-Gesuch

- ¹ Hausanschlussgesuche sind auf Formular ‚Hausanschluss-Gesuch‘ der Elektra einzureichen und müssen vom jeweiligen Bauherr oder dessen Beauftragter unterzeichnet sein. Auf dem Anschlussgesuch ist die Anschlussleistung für die Baute verbindlich anzugeben.
- ² Dem Anschlussgesuch sind die Situations- und Ausführungspläne im Doppel beizulegen. Der Standort der elektrischen Verteilanlage muss daraus ersichtlich sein.
- ³ Die Elektra entscheidet über die Anschlussgesuche. Die Hausanschluss-Bewilligung ist ein Teil der Baubewilligung.

Art. 20 Mehrfachanschlüsse

- ¹ Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss.
- ² Weitere Anschlüsse und Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.
- ³ Die Elektra kann mehrere Liegenschaften über eine Zuleitung versorgen.
- ⁴ Ungeachtet der geleisteten Kostenbeiträge kann die Elektra gegen Entschädigung weitere Bezüger an eine Leitung, die durch ein Grundstück verläuft, anschliessen. Allfällige Kostenbeiträge werden in einer speziellen Vereinbarung geregelt.

Art. 21 Ausführung

- ¹ Die Hausanschlussleitung ab Anschlusspunkt am Verteilnetz bis und mit Hauptsicherungskasten wird von der Elektra geplant. Sie beauftragt einen konzessionierten Installateur mit der Ausführung.
- ² Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. In speziellen Fällen bestimmt sie den Standort der Mess- und Steuereinrichtungen.
- ³ Beim Bau oder bei der Montage der Leitungen nimmt die Elektra nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wünsche des Bauherrn.

Art. 22 Kostenbeiträge, Gebühren

- ¹ Die Netzkosten- und Anschlusskostenbeiträge richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.
- ² Die Elektra kann vom Bauherrn vor Beginn der Anschlussarbeiten Sicherstellung für die zu leistenden Kostenbeiträge verlangen.

Art. 23 Trasse

- ¹ Das Trasse der Rohrleitung ist durch den Bauherrn nach Angaben der Elektra auszuführen. Die Rohrverlegungstiefe beträgt in der Regel 80 cm.
- ² Das Rohr ist vor der Hauseinführung zu entwässern.
- ³ Bevor die Rohre eingesandet oder einbetoniert werden, wird die Verlegung durch die Elektra abgenommen und eingemessen.
- ⁴ Ein Warnband muss 20 cm über dem eingelegten Rohr verlegt werden.
- ⁵ Nach dem Verlegen hat der Unternehmer die Kalibrierung der Rohre schriftlich zu bestätigen.
- ⁶ Bezüglich Ermittlung der genauen Lage vorhandener Rohrblöcke und Leitungen gilt **Art. 57**.

Art. 24 Durchleitungen

- ¹ Grundeigentümer sowie Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchgangrecht für die versorgende Anschlussleitung.
- ² Sie gestatten zudem der Elektra kostenlos die Verlegung von Anschlussleitungen entlang der Grundstücksgrenze für die Erschliessung von Hinterlieger-Liegenschaften.

Art. 25 Energieerzeugungsanlagen

- ¹ Anschlüsse von Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb an das Verteilnetz oder an die Hausinstallation unterliegen der Bewilligungspflicht der Elektra.
- ² Anschlussgesuche sind auf einem branchenüblichen Formular einzureichen und müssen vom jeweiligen Bauherr oder dessen Beauftragten unterzeichnet sein.
- ³ Die Elektra entscheidet über die Anschlussgesuche und legt die Massnahmen und Bedingungen schriftlich fest.
- ⁴ Bezüglich Meldepflichten und periodischen Kontrollen für den Wechselstrom- und den Gleichstromteil der Energieerzeugungsanlagen gelten Art. 36 und 37 sinngemäss.
- ⁵ Für Notstromgruppen im Inselbetrieb und erneuerbare Energieerzeugungsanlagen mit Umschaltung 'Netz – Null – Insel' bestimmt die Elektra die Anschluss- und Kupplungsbedingungen.

Art. 26 Raumheizungen

- ¹ Die Zulassung von elektrischen Raumheizungen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- ² Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen wie Wärmepumpen, zugelassenen örtlichen Strahlern usw. unterliegen der Bewilligungspflicht der Elektra.
- ³ Für Wärmepumpen gelten folgende technische Anschlussbedingungen:
 - a) die verriegelte Notheizung darf nicht grösser sein als die thermische Leistung der Wärmepumpe;
 - b) es sind maximal 3 Pumpenanläufe pro Stunde zulässig; bei Heizsystemen mit zwei oder mehreren Wärmepumpen sind die Anläufe mit mindestens 60 Sekunden zu staffeln;
 - c) für grosse Wärmepumpenleistungen ist Y/Δ-Anlauf (Stern-Dreieck), Sanftanlasser-Anlauf oder dergleichen vorzusehen;
 - d) als Anschlusswert gilt die höhere elektrische Leistung des Verdichters (P_{NT}) oder der Notheizung; bei Heizsystemen mit zwei oder mehreren Wärmepumpen die höhere der jeweiligen Summen.
- ⁴ Anschlussgesuche sind auf einem branchenüblichen Formular einzureichen und müssen vom jeweiligen Bauherr oder dessen Beauftragten unterzeichnet sein.
- ⁵ Die Elektra entscheidet über die Anschlussgesuche und legt die Massnahmen und Bedingungen schriftlich fest. Sie kann hierzu weitere Angaben einholen.
- ⁶ Bezüglich Meldepflichten und periodischen Kontrollen von Raumheizungen gelten Art. 36 und 37 sinngemäss.

Art. 27 Technische Anschlüsse

- ¹ Anschlüsse von technischen Anlagen und Geräten wie Liftanlagen, Stromspeicher, e-Ladestationen usw. unterliegen der Bewilligungspflicht der Elektra².
- ² Stromspeicher im Parallelbetrieb zum Verteilnetz sind derart an die Hausinstallation anzuschliessen, dass weder elektrische Energie aus dem öffentlichen Verteilnetz bezogen noch an das Verteilnetz abgegeben werden kann. Über Ausnahmen entscheidet die Elektra und legt die Bedingungen fest. Art. 25 Abs. 5 ist sinngemäss anwendbar.
- ³ Bezüglich Meldepflichten und periodischen Kontrollen für Technische Anlagen und Geräten gelten Art. 36 und 37 sinngemäss.

Art. 28 Anschlussänderungen

- ¹ Der Strombezüger oder Hauseigentümer hat die Kosten selber zu tragen, die entstehen, wenn auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder der Ersatz des bestehenden Anschlusses durch Um- und Neubauten oder zusätzliche Installationen nötig ist. Bringt der Um- oder Neubau Verbesserungen für das öffentliche Netz, kann die Elektra einen vereinbarten Teil der Kosten übernehmen.
- ² Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Strombezügers oder Hauseigentümers durch einen Kabelanschluss ersetzt, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Liegt die Verkabelung im Interesse der Elektra, so übernimmt die Elektra einen vereinbarten Teil der Kosten.
- ³ Wird ein durch eine Freileitung versorgtes Gebiet auf Veranlassung der Elektra verkabelt, übernimmt sie die Kosten der neuen Zuleitungen und Anschlüsse bis und mit Hauptsicherungskasten im Kellergeschoss.

² Werkvorschriften WV-CH

Art. 29 Grossverbraucher

- ¹ Grossverbraucher, für deren Strombelieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig wird, haben den erforderlichen Platz kostenlos im Baurecht zur Verfügung zu stellen. Der Standort der Trafostation wird nach Rücksprache mit dem Grossverbraucher oder Liegenschaftseigentümer von der Elektra festgelegt.
- ² Die Elektra ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch für die Stromlieferung an Dritte zu verwenden.
- ³ Wurde eine Transformatorenstation durch die daraus belieferten Strombezüger bezahlt, legt die Elektra bei Anschluss eines Dritten dessen Einkaufsanteil an die Erstellungskosten der mitbenützten Anteile von Baute und elektrotechnischer Ausrüstung der Transformatorenstation zu Gunsten der bisherigen Kostenträger fest. Sie berücksichtigt dabei Anschlussart (Mittelspannung, Niederspannung), Erschliessungskosten und Bezugsmenge des Dritten. Die Einkaufsanteile mehrerer Dritter dürfen die Erstellungskosten der Transformatorenstation nicht übersteigen.
- ⁴ Die Eintragung der Bau-, Durchleitungs-; sowie Weg-, Transport- und Zutrittsrechte im Grundbuch erfolgt auf Kosten der Elektra.

Art. 30 Abgabestellen

Als Abgabestellen gelten:

- a) der Hauptsicherungskasten für Niederspannungsbezüger;
- b) die Abgangs-Anschlussfahne der Messzellen für die Hochspannungsbezüger;
- c) bei Bauprovisorien und anderen temporären Anschlüssen: die Klemmen im Anschlusskasten.

Art. 31 Eigentumsgrenzen

- ¹ Als Bestandteile des Verteilnetzes ausserhalb der Industriezone bleiben im Eigentum der Elektra:
 - a) die Kabel- und Freileitungs-Anschlussleitungen bis und mit Hauptsicherungskasten ohne Einsätze;
 - b) alle für den Netzbetrieb und Unterhalt erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände.
- ² Bei Anschlüssen an das Verteilnetz in der Industriezone liegt die Eigentumsgrenze:
 - a) bei Mittelspannungsbezügern an der Abgangsklemme des Stationsschalters (Betriebsschalter, oder desgleichen);
 - b) bei Niederspannungsbezügern an der Abgangsklemme der Messeinrichtung.
- ³ Die Mess- und Steuereinrichtungen (Wandler, Mess- und Steuergeräte) verbleiben, unabhängig vom Ort ihres Einbaus, in jedem Fall im Eigentum der Elektra.

E Hausinstallationen, Kontrolle

Art. 32 Definition

Als Hausinstallationen gelten Stromanlagen aller Art über 50 Volt und die daran angeschlossenen Energieverbraucher ab den Abgabestellen gemäss [Art. 30](#)

Art. 33 Ausführung

- ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen erstellt, unterhalten, verändert, erweitert oder rückgebaut werden, die über eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats verfügen. Die Elektra prüft die Voraussetzungen.
- ² Für Hochspannungsanlagen gelten die Bestimmungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats und besondere Meldepflichten.
- ³ Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen Vorschriften, den Regeln des SEV, den regionalen Werkvorschriften BE/JU/SO sowie unter Berücksichtigung der elektraeigenen Vorschriften auszuführen.

Art. 34 Unterhalt

- ¹ Die Hausinstallationen sind vom Besitzer dauernd in gutem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel an Apparaten und Anlagenteilen sind durch einen Fachmann sofort beheben zu lassen.
- ² Die Strombezüger haben allfällige Erscheinungen, welche den reibungslosen Gebrauch der Hausinstallationen und der Geräte beeinträchtigen (häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern in Anlagenteilen usw.) der Elektra oder einer konzessionierten Installationsfirma zu melden.

³ Der Eingriff in die von der Elektra plombierten Anlageteile ist nur Beauftragten der Elektra oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Art. 35 Installationsänderungen

Änderungen und Ergänzungen an den Hausinstallationen gehen zu Lasten des Strombezügers bzw. des Hauseigentümers.

Art. 36 Meldepflichten

¹ Erstellung, Änderung, Ergänzung und Rückbau von Hausinstallationen ab 3.6 KW Leistung unterliegen der Meldepflicht. Die Elektra entscheidet über die gemeldeten Installationen.

² Die Anmeldung ist auf Formular ‚Installationsanzeige‘ (IA) einzureichen und vom Elektroinstallateur zu unterzeichnen oder digital zu signieren.

³ Das Ergebnis der Schlusskontrolle, auch bei involvierten Leistungen unterhalb der Meldepflicht gemäss Absatz 1, ist dem Eigentümer und der Elektra mitzuteilen. Für die Meldung ist das Formular ‚Sicherheitsnachweis‘ (SiNa) zu verwenden.

⁴ Installationen mit einer Kontrollperiode von unter zwanzig Jahren sind überdies unabhängig kontrollieren zu lassen. Art. **37 Abs. 3** ist anwendbar.

Art. 37 Periodische Kontrolle

¹ Die Hausinstallationen unterstehen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) der periodischen Kontrolle.

² Die Elektra informiert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode über die nächsthin fällige periodische Kontrolle.

³ Der Eigentümer kann die Kontrollfirma, welche über eine Kontrollbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats verfügen muss und die in der zu kontrollierenden Liegenschaft weder elektrische Installationen geplant noch ausgeführt hat, frei wählen*. Die Kosten für die Kontrolle der Hausinstallationen sowie die Behebungskosten der festgestellten Mängel trägt der Eigentümer.

⁴ Die periodische Kontrolle unterliegt der Meldepflicht an den Eigentümer und an die Elektra. Für die Meldung ist das Formular ‚Sicherheitsnachweis‘ (SiNa) zu verwenden.

⁵ Bei Unterlassung der periodischen Kontrolle erfolgt nach einmaliger Mahnung die Meldung an das Eidg. Starkstrominspektorat.

(* eine Liste der Inhaber einer Kontrollbewilligung befindet sich unter: http://www.esti.admin.ch/de/aktuell_verzeichnis_kontrollbewilligungen.htm)

Art. 38 Zutritt

¹ Der Elektra oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Hausinstallationen sowie zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

² Auf Verlangen sind alle vorhandenen mobilen Energieverbraucher vorzuweisen.

F Mess- und Steuereinrichtungen

Art. 39 Messung für Verbraucher

¹ Mess- und Steuerapparate werden pro Wohneinheit sowie pro Verbraucherkreis (z.B. Wärmepumpe, Allgemeinstrom) eingebaut.

Für einzelne Wohnzimmer oder Mansarden werden keine Messanlagen installiert.

² Die Mess- und Steuerapparate werden von der Elektra geliefert und eingebaut. Die Kosten für Geräte, Einbau, Betrieb, Unterhalt und Ablesung sind Bestandteil der jährlichen Grundgebühr.

³ Die Mess- und Steuerapparate sind an einem jederzeit zugänglichen Ort anzubringen.

⁴ Der Strombezüger oder Hauseigentümer hat auf seine Kosten die Installation für den Anschluss der Apparate nach den Angaben der Elektra vorzubereiten.

⁵ Der Strombezüger hat der Elektra den für den Einbau der Apparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige Nischen, Abdeckungen, Verschaltungen usw. zum Schutze der Apparate sind vom Strombezüger oder Hausbesitzer auf eigene Kosten zu erstellen.

⁶ Um Übertragungsverluste zu kompensieren, wird bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone der Standort der Messung von der Elektra nach Rücksprache mit dem Bauherrn festgelegt.

⁷ Bei Baustrom-Anschlüssen wird der Einfachtarifzähler in einem Anschlusskasten montiert. Der Baustromzählerkasten wird durch eine von der Elektra beauftragte Installationsfirma angeschlossen.

Art. 40 Messung für Produzenten und Eigenverbrauch

¹ Bei Energieerzeugungsanlagen mit Einspeisung in das Verteilnetz wird auf Kosten des Produzenten die Nettoproduktion gemessen.

² Bei Energieerzeugungs- und Speichieranlagen mit Einspeisung in das Hausnetz wird der Eigenverbrauchs-Messkreis auf Kosten des Produzenten mit einem bidirektionalen Messgerät für die Erfassung der Überschussproduktion sowie des Restbezugs aus dem Verteilnetz ausgerüstet. Mit einem zusätzlichen Messgerät zu Lasten der Elektra wird die Nettoproduktion der Energieerzeugungsanlage gemessen.

³ Der Wechsel zwischen Nettoproduktion und Überschussproduktion ist vom Produzenten mindestens drei Monate im Voraus der Elektra schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat aufzuzeigen, welche bisherigen Messkreise dem Eigenverbrauch unterstellt werden.

Art. 41 Aussenablesung

¹ Ab 1. Januar 2003 ist bei Neubauten sowie bei Gebäudesanierungen und -erweiterungen die Aussenablesung obligatorisch.

² Bei bestehenden Gebäuden wird die Aussenablesung auf Verlangen des Eigentümers nachgerüstet.

³ Der Hauseigentümer oder Strombezüger hat auf seine Kosten die Installation für den Anschluss der optischen Schnittstelle nach den Weisungen der Elektra zu erstellen.

Art. 42 Haftung

¹ Werden Mess- und Steuerapparate sowie andere Anlageteile, welche Eigentum der Elektra sind, durch den Strombezüger oder durch Drittpersonen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, so trägt der Verursacher die Kosten für die Wiederinstandstellung.

² Mess- und Steuerapparate dürfen nur durch die Elektra und ihre Beauftragten plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Diese allein dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausschalten der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

³ Wer Plomben an Mess- und Steuerapparaten unberechtigterweise verletzt, entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Messgenauigkeit beeinflussen, haftet für Reparatur und Nacheichung. Die Elektra behält sich eine Strafanzeige vor.

Art. 43 Eichung

¹ Der Strombezüger kann die Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Metrologie massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechseln der Zähler trägt die unterliegende Partei.

² Die Messapparate dürfen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperruhren usw. bis zu 30 Minuten auf die öffentliche Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

³ Die Bezüger haben Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate der Elektra sofort zu melden.

Art. 44 Unterzähler

¹ Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und auf Kosten des Strombezügers oder Hauseigentümers geliefert und installiert.

² Unterzähler, die der Verrechnung des Stromverbrauchs an Dritte dienen, unterstehen ebenfalls der Verordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessgeräten.

G Messung der Energie**Art. 45 Zählerablesung**

¹ Die Zähler werden periodisch durch die Beauftragten der Elektra abgelesen. Die Elektra legt die Ableseperioden fest.

² Gleichzeitig wird die Sichtkontrolle der Mess- und Steuerapparate, der Steuersicherung und der Plomben vorgenommen.

³ Die Zählerstände sind Grundlage für die Ermittlung des Stromverbrauchs.

Art. 46 Messabweichungen

- ¹ Werden bei Messstellen Fehlanzeigen festgestellt, die über die gesetzlich zulässige Toleranz hinausgehen, so wird der Stromverbrauch soweit möglich durch eine Nachprüfung ermittelt.
- ² Lässt sich der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten nicht ermitteln, so wird er von der Elektra festgesetzt.
Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Periode des Vorjahres auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind soweit möglich zu berücksichtigen.
- ³ Treten in einem Zählermesskreis (Hausinstallationen) Stromverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder anderer Umstände auf, so hat der Strombezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauchs.

H Strompreise, Netztarife, Rechnungsstellung**Art. 47 Strompreise, Netztarife, Grundgebühren**

- ¹ Die Strompreise für Strombezüge und Einspeisungen, sowie die Netztarife und Grundgebühren werden von der Elektra festgelegt.
- ² Die Berechnung der Strompreise für Endverbraucher in der Grundversorgung erfolgt nach den Grundsätzen der Stromgesetzgebung.
- ³ Die Berechnung der Netztarife für alle Endverbraucher und die Festlegung der Grundgebühren erfolgt nach den anrechenbaren Kosten gemäss Stromgesetzgebung.
- ⁴ Die Berechnung der Einspeisevergütungen für erneuerbar produzierte Energie erfolgt nach der Stromgesetzgebung.
- ⁵ Für die Bereitstellung von Ersatz-, Ergänzungs- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende und kurzfristige Lieferungen (Baustrom, Schausteller, Ausstellungen usw.) kann die Elektra besondere, von den allgemeinen Preisen und Tarifen abweichende Ansätze und Bedingungen festsetzen.
- ⁶ Die Strompreise, Netztarife, Grundgebühren und Abgaben werden jährlich publiziert.

Art. 48 Rechnungsstellung

- ¹ Die Elektra legt die Zeitpunkte der Rechnungsstellung fest. Der Strombezüger ist für die Begleichung der Stromrechnung verantwortlich.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt werden.
- ³ Für unbenutzte Wohnungen, Wochenend- und Ferienhäuser erfolgt die Rechnungsstellung an den Eigentümer.
- ⁴ Rechnungsstellungen für Netzkostenbeiträge sowie für die Einrichtung des Eigenverbrauchs erfolgen an die Grundeigentümer³.
- ⁵ Rechnungsstellungen für Netzanschlussbeiträge erfolgen an die Bauherrschaft.
- ⁶ Rechnungsstellungen für Dienstleistungen erfolgen an die Auftraggeber.
- ⁷ Auf allen Rechnungsstellungen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 49 Beanstandungen

- ¹ Beanstandete Rechnungen werden einer Nachprüfung unterzogen.
- ² Der Rechnungsbetrag ist trotz Beanstandung zu bezahlen oder sicherzustellen. Zuviel bezahlte Beträge werden ohne Zins gutgeschrieben.
- ³ Bei häufigem Mieterwechsel oder bei Anständen wegen ausstehender Zahlungen haftet der Hauseigentümer subsidiär.

I Öffentliche Beleuchtung**Art. 50 Zuständigkeit**

Die Elektra erstellt und unterhält auf Kosten der Einwohnergemeinde Neuendorf die Strassenbeleuchtung.

³ Art. 17 Abs. 4 EnG vom 30.9.2016

Art. 51 Kandelaber-Standorte

¹ Nach Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern kann die Elektra die für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privatem Grund oder an privaten Bauten unentgeltlich anbringen. Ergibt sich keine Einigung, erwirkt die Elektra gegebenenfalls einen rechtskräftigen Entscheid bei der zuständigen Behörde⁴.

² Schäden, die durch das Stellen der Kandelaber entstehen oder Kosten für Anpassungsarbeiten am Privateigentum sind durch die Gemeinde zu bezahlen.

Art. 52 Unterhalt

¹ Zur Sicherheit der Anlagen werden auf Kosten der Gemeinde und nach Rücksprache mit dem Besitzer oder Verursacher folgende Arbeiten ausgeführt:

- a) Ausasten von Bäumen und Sträuchern;
- b) Entfernen von Gegenständen usw.

² Anpflanzungen dürfen den Beleuchtungseffekt nicht beeinflussen.

Art. 53 Private Beleuchtungen, Reklamen

¹ Die Beleuchtung von Privateigentum (Privatstrassen und -plätze) und Reklamebeleuchtungen sind Sache des Eigentümers.

² Durch Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde kann die Übernahme der Beleuchtung, deren Unterhalt, der Anschluss an das öffentliche Netz unter Berücksichtigung der Betriebskosten festgelegt werden.

³ Wird ein Privatweg öffentlich benützt, übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Leuchtenunterhalt und die Stromlieferung.

⁴ Tritt eine Reklamebeleuchtung durch Blendwirkung nachteilig in Erscheinung, kann die Elektra der Kommission für Bau und Liegenschaften die Anpassung beantragen.

J Störungen, Schutzmassnahmen**Art. 54 Störungen**

Der Elektra sind sofort alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen zu melden.

Art. 55 Schutzmassnahmen

¹ Endverbraucher haben alles vorzukehren, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Stromzufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

² Bezüger mit eigenen Stromversorgungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen bei Stromunterbrüchen selbständig vom Netz der Elektra abgetrennt werden.

³ Solange das Netz der Elektra ohne Spannung ist, darf nicht wieder zugeschaltet werden.

⁴ Für Notstromanlagen gelten die Bestimmungen der Werkvorschriften.

Art. 56 Arbeitssicherheit

¹ Arbeiten an Gebäuden, bei denen Personen durch blanke Freileitungen gefährdet sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuleitung isoliert oder abgeschaltet ist.

² Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, wie Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw. sind durch den Verursacher der Elektra frühzeitig zu melden.

³ Der Verursacher hat alle zur Sicherheit notwendigen Vorkehren zu treffen.

⁴ Die Elektra erlässt die von Fall zu Fall notwendigen Weisungen für die Sicherheit.

Art. 57 Grabarbeiten

¹ Bevor ein Strombezüger, ein Hauseigentümer oder ein dazu beauftragter Dritter auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten ausführt, hat er sich bei der Elektra oder im infogis anhand der Werkkatasterpläne über die Lage der Rohrblöcke und Leitungen zu erkundigen. Bei unklaren Verhältnissen ist die genaue Lage durch Sondierung festzustellen.

⁴ §106 und §107 PBG

² Vor dem Eindecken hat er die Elektra zu benachrichtigen, damit die ausgegrabenen Kabelleitungen und Erdungsanlagen kontrolliert und geschützt werden können.

K Verwaltungsmassnahmen

Art. 58 Einforderungsverfahren

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist eröffnet die Elektraverwaltung das Mahnverfahren. Nach erfolglosem Mahnverfahren erfolgt die Einleitung eines Betreibungsverfahrens oder, nach Vorankündigung, der Einbau eines Zahlautomaten.

² Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die an sie geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden.

³ Der Verzugszins beträgt 3% und wird vom Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis und mit dem Tag des Zahlungseinganges berechnet.

⁴ Für ausstehende Zahlungen haften alle an einer Sache beteiligten Parteien solidarisch.

⁵ Bei ausstehenden Zahlungen eines Mieters haftet der Hauseigentümer subsidiär.

⁶ Die Sicherstellung einer Schuld, die mit Liegenschaften im Zusammenhang steht, erfolgt auf Kosten des Schuldners durch Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von §§ 284 und 285 EG ZGB innerhalb von vier Monaten seit Fälligkeit (Zustellung der Beitragsverfügung). Im Weigerungsfalle kann beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung verlangt werden.⁵

Art. 59 Unterbrechung der Energieabgabe

¹ Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- b) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie Personen oder Sachen gefährden;
- c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

² Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Endverbraucher oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Strombezug hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zins und Umtrieben zu bezahlen. Die Elektra behält sich Strafanzeige vor.

Art. 60 Einstellung der Energieabgabe

¹ Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Stromverbraucher, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.

² Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 61 Ersatzvornahmen

¹ Wird kein Hausanschlussgesuch eingereicht, wird die Baute bis zum Vorliegen eines solchen mit Baustrom versorgt.

² Wird eine bewilligungspflichtige Anlage eingebaut, für die keine Bewilligung erteilt wurde, kann die Elektra den Einbau einer reglementskonformen Anlage verlangen.

³ Kommt der Bezüger den Aufforderungen nicht nach, wird er von der Elektra unter Hinweis auf die Folgen gemahnt.

⁴ Leistet der Bezüger der Mahnung keine Folge, so kann die Elektra auf Kosten des Bezügers eine reglementskonforme Anlage einbauen lassen.

⁵ Für ausbleibende Zahlungen werden die anerkannten Einforderungsverfahren angewendet.

⁵ § 24 der kant. Grundeigentümerbeitragsverordnung vom 3.7.1978 (Stand 1.1.2013)

L Rechtsmittel

Art. 62 Beschwerden

- ¹ Jede Verfügung und jede Rechnungsstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ² Gegen Beschlüsse der GF Elektra kann innert zehn Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der Elektra Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats kann innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat und gegen dessen Beschlüsse beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen andern Rechtsweg vorgibt.
- ⁴ Die Beschwerden müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 63 Strafbestimmungen

- ¹ Übertretungen dieses Reglements oder die Nichtbefolgung der gestützt darauf erlassenen Vorschriften können von der Elektra angezeigt werden.
- ² Für weitere Strafbestände gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

M Schlussbestimmungen

Art. 64 Tarifreglement

- ¹ Die Elektra legt in einem Tarifreglement fest:
 - a) die gemäss Art. 47 sich aus der Stromgesetzgebung ergebenden Strompreise, Einspeisevergütungen, Netztarife und Grundgebühren;
 - b) die für die Verrechnung anwendbaren Ansätze für die Netzkosten- und die Anschlusskosten-Beiträge innerhalb der Bandbreiten gemäss Anhang 1.
- ² Sie regelt darin die Weiterverrechnung von Aufwänden für die Erteilung von Bewilligungen.

Art. 65 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Einwohnergemeinde Neuendorf über die Abgabe elektrischer Energie vom 16. Dezember 1985 mitsamt allen bisherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.
- ³ Die Änderung 1 tritt am 1.1.2021 in Kraft.
- ⁴ Mit Inkrafttreten der Änderung 1 werden ausser Kraft gesetzt:
 - das Reglement der Einwohnergemeinde Neuendorf über den Anschluss elektrischer Raumheizungen vom 17. Januar 1986 mitsamt allen bisherigen Änderungen,
 - die Gebührenordnung Elektra vom 7. Mai 2019.

Genehmigung**Beschlossen vom Verwaltungsrat**

Neuendorf, den 21. November 2017

VR-Präsident



Rolf Kissling

VR-Mitglied



Linus von Arx

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 226 genehmigt.

Solothurn, den 27. 2. 2018

Der Staatsschreiber:

**Aenderung 1**

Beschlossen vom Verwaltungsrat der Elektra Neuendorf am 25. November 2020.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2020.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 315 genehmigt.

Solothurn, 16.03 2021

Staatsschreiber:



Anhang 1: Netzbeiträge, Gebühren, Dienstleistungen

1 Grundsatz

Anschlüsse an das öffentliche Verteilnetz, die Benützung des öffentlichen Verteilnetzes sowie Stromlieferungen und Messdienstleistungen sind kostenpflichtig.

A. Netzkostenbeiträge

2 Definition

Netzkostenbeiträge sind Abgeltungen für die Benützung des öffentlichen Verteilnetzes der Elektra und richten sich nach der Höhe der Beanspruchung des Verteilnetzes. Sie werden einmalig und pro Anschluss an das öffentliche Verteilnetz erhoben.

3 Netzkostenbeiträge in der Industriezone

¹ Die 'Industriezone' umfasst die Bauzone und die Reservezone nördlich der Autobahn A1⁶.

² Gemäss 'Reglement über die Erschliessungsbeiträge in der Industriezone Neuendorf' vom 30. Juni 1994⁷ tragen die Grundeigentümer in der Industriezone Neuendorf die Kosten für Mehrwerte aus Neubau, Ausbau und Korrektur der Grunderschliessung selber.

4 Netzkostenbeiträge ausserhalb der Industriezone

In der Bauzone ausserhalb der Industriezone sowie im übrigen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone⁸ gelten:

¹ Netzkostenbeiträge werden nach der Grösse der Hauptsicherung des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampère [A] berechnet, zuzüglich eines Zuschlags pro Wohneinheit inkl. separat gemessene Studios und Gewerberäume.

² Die Bandbreiten für die Ansätze betragen:

- a) Fr. 150.00-250.00 pro Ampère [A] Hauptsicherungsgrösse,
 - b) Fr. 500.00-800.00 Zuschlag pro Wohneinheit inkl. separat gemessene Studios und Gewerberäume.
- Die Elektra legt im Tarifreglement die für die Verrechnung anwendbaren Ansätze fest.

³ Die Mindest-Hauptsicherungsgrösse beträgt 40 Ampère.

⁴ Bei Erhöhung der Hauptsicherungsgrösse werden mindestens 40 Ampère, oder ein per 1. Juli 2019 bereits höherer Sicherungswert, mit den bisher bezahlten Netzkostenbeiträgen⁹ als abgegolten angerechnet.¹⁰

⁵ Bei Verkleinerung der Sicherungsgrösse erfolgt keine Rückzahlung. Das Recht auf Nutzung der bezahlten Sicherungsgrösse bleibt bestehen.

⁶ Bei Erneuerbaren Energie-Anlagen (EEA) bleibt die, über die für die Liegenschaft ohne EEA übliche Sicherungsgrösse, hinausgehende Absicherung für die Berechnung des Netzkostenbeitrags unberücksichtigt.¹¹

5 Zusatzbeitrag für grosse Leistungen

¹ Ausserhalb der Industriezone ist für grosse Dauer-Verbraucher* (Wärmepumpen, e-Ladestationen usw.) ein Zusatzbeitrag für den Anteil oberhalb einer festgelegten Leistungsgrenze zu bezahlen.

² Die Bandbreiten betragen:

- a) Leistungsgrenze zwischen 4.0-8.0 Kilowatt,
- b) Fr. 50.00-100.00 pro Kilowatt.

Die Elektra legt im Tarifreglement die für die Verrechnung anwendbaren Grössen fest.

³ Bei Wärmepumpen gilt als Anschlussleistung die höhere elektrische Leistung des Verdichters (P_{NT}) oder der verriegelten Ergänzungsheizung; bei Heizsystemen mit zwei oder mehreren Wärmepumpen die höhere der jeweiligen Summen.

⁴ Bei gesteuerten Ladesystemen mit mehreren Ladeanschlüssen gilt die maximal gesteuerte Ladeleistung als Anschlussleistung.

(* Unter 'Dauer-Verbraucher' wird in diesem Reglement ein Verbraucher verstanden, dessen Betrieb das Netz andauernd während länger als einer Viertelstunde belastet.)

⁶ gemäss Bauzonenplan 'Industriezone' Nr. 6391/1A, genehmigt mit RRB 985 vom 8. Mai 2000

⁷ RRB Nr. 4 vom 10.1.1995

⁸ gemäss Gesamtplan Nr. 6391/7, genehmigt mit RRB 985 vom 8. Mai 2000

⁹ bisher: sog. Anschlussgebühren

¹⁰ Die Nachzahlungspflicht für eine verbraucherbedingte Erhöhung der Hauptsicherung gilt auch dann, wenn eine grössere Hauptsicherung bereits wegen einer inzwischen angeschlossenen EEA gem. Abs. 6 beitragsfrei eingesetzt worden ist.

¹¹ RRB Nr. 2012/1519 vom 3.7.2012

B. Netzanschlussbeiträge

6 Definition

Netzanschlussbeiträge sind Abgeltungen für die Erstellung von Anschlüssen an das öffentliche Verteilnetz.

7 Umfang der Netzanschlussbeiträge

- ¹ In der Industriezone umfassen die Netzanschlusskosten sämtliche Kosten ab Anschlusspunkt.
- ² Für Netzanschlüsse in der Bauzone ausserhalb der Industriezone legt die Elektra im Tarifreglement die Anteile der Bauherrschaft an den Ausführungskosten ab Anschlusspunkt fest.
- ³ Für Bauten ausserhalb der Bauzone gehen sämtliche Erschliessungskosten ab Bauzonengrenze zu Lasten der Bauherrschaft.
- ⁴ Muss der Hausanschluss verstärkt werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- ⁵ Die Verrechnung der Kosten richtet sich nach den Unternehmerrechnungen, soweit diese den Bauherren nicht direkt verrechnet worden sind.

C. Gebühren, Dienstleistungen

8 Bewilligungen

- ¹ Die Ausstellung von Bewilligungen für Anschlussgesuche für Liegenschaften, Heizungssysteme, Erneuerbare Energie-Anlagen, Stromspeicher, Ladestationen, Lifteinbauten etc., sowie für die Genehmigung von Installationsanzeigen ist unentgeltlich.
- ² Die Kosten der für die Erteilung von Bewilligungen erforderlichen Gutachten und sonstigen (technischen-, Machbarkeits-, Netzlast-, etc.) Abklärungen werden gemäss Ziff. 9 Abs. 2 weiter verrechnet.

9 Dienstleistungen

- ¹ Die Elektra legt im Tarifreglement die Ansätze für die Einrichtung von Baustromkästen sowie für die monatliche Miete fest.
 - ² Dienstleistungskosten Dritter werden in vollem Umfang weiter verrechnet.
-